

Beilage Nr 18/1988

Gesetz vom _____, mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1987 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz 1987, LGB1. für Wien Nr. 43, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
"In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 3 gelten auch der Inhaber des für das Halten des Apparates benützten Raumes oder Grundstückes und der Eigentümer des Apparates als Mitunternehmer."

2. Dem § 14 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:
"Die Anmeldung haben alle Mitunternehmer (§ 13 Abs. 1) gemeinsam vorzunehmen und dabei auch den Mitunternehmer festzulegen, der die Zahlungen zu leisten hat."

3. § 17 Abs. 3 hat zu lauten:
"(3) Die Anmeldung von Apparaten (§ 14 Abs. 2) gilt als Steuererklärung für die Dauer der Steuerpflicht. Die durch die Anmeldung erfolgte Selbstbemessung des Inhabers des für das Halten des Apparates benützten Raumes oder Grundstückes wirkt im Falle eines Wechsels in der Person unmittelbar auch gegen den neuen Inhaber, wenn der Apparat weiterhin gehalten wird. Die Steuer ist erstmals zum Termin für die Anmeldung und in der Folge jeweils bis zum Letzten eines Monats für den Folgemonat zu entrichten. Bei der Zahlung ist als Verwendungszweck der Apparat anzugeben, für den die Zahlung geleistet wird; die Zahlung ist diesem Zweck entsprechend zu verrechnen. Die §§ 164 Abs. 2 bis 4 und 177 Abs. 2 und 3 WAO finden keine Anwendung."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anmeldung nicht von allen Mitunternehmern vorgenommen wurde, ist die fehlende Anmeldung bis zum 31. Dezember 1988 nachzuholen.

Vorblatt

Problem:

Nach der geltenden Rechtslage haften die Lokalinhaber für die Vergnügungssteuer für die in ihrem Lokal aufgestellten Apparate. Die Geltendmachung dieser Haftung kann jedoch erst relativ spät erfolgen.

Ziel:

Es soll eine Lösung gefunden werden, die im Bereich der Apparatebesteuerung die Erlassung von Haftungsbescheiden gegen Lokalinhaber entbehrlich macht.

Lösung:

Der Entwurf sieht vor, daß der Lokalinhaber bei der Vergnügungssteuer für Apparate nicht wie bisher nur haften soll, sondern schon von vornherein Gesamtschuldner sein soll.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Das vorgesehene neue System würde zwar eine aufwendigere Kontenführung erfordern, dafür würde der Verwaltungsaufwand für die Haftungsverfahren entfallen. Die vorgeschlagene Neuregelung sollte sich somit als kostenneutral zeigen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Vergnügungssteuergesetz 1987 ist eine Haftung des Inhabers der für die Vergnügung benützten Räume oder Grundstücke vorgesehen (sogenannte "Lokalinhaberhaftung"). Diese Haftung kommt zwar bei allen steuerpflichtigen Vergnügungen zur Anwendung, hat aber speziell bei der Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten gesteigerte Bedeutung erlangt. Es wurde dabei vielfach als unbefriedigend empfunden, daß die Haftung auf Grund der Rechtslage und der jeweiligen Gegebenheiten oft erst sehr spät geltend gemacht werden kann.

Nunmehr liegt eine Empfehlung des Kontrollamtes vor, zur Lösung dieses unbefriedigenden Zustandes das Gesetz zu ändern. Der grundsätzliche Lösungsansatz sollte dabei nach der Vorstellung des Kontrollamtes darin gelegen sein, daß der Lokalinhaber von vornherein zum Gesamtschuldner mit dem Apparatenaufsteller erklärt wird. Dieser Empfehlung folgt der vorliegende Gesetzentwurf.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 13 Abs. 1):

In dieser Bestimmung soll normiert werden, daß der Lokalinhaber von Anbeginn gemeinsam mit dem Aufsteller des Apparates als Gesamtschuldner steuerpflichtig ist. Es ist dies die Kernbestimmung des Novellenentwurfes. Im Ergebnis bedeutet diese Veränderung der rechtlichen Position aber keine Schlechterstellung. Da in der überwiegenden Zahl der Fälle die Lokalinhaber am Einspielergebnis beteiligt sind, sind sie schon nach der geltenden Rechtslage als Mitunternehmer Gesamtschuldner, auch wenn sie als solche nicht in Erscheinung getreten sind. Aber auch sonst kann sich ein primär steuerpflichtiger Gesamtschuldner besser zur Wehr setzen. In welchem Maß die Geschäftspartner im Innenverhältnis die Steuer tragen, ist ohnehin von der Rechtslage unabhängig.

Es erweist sich allerdings als erforderlich, auch den Eigentümer des Apparates zum Steuerpflichtigen zu erklären, um zu verhindern, daß nunmehr nur die Lokalinhaber als alleinige Unternehmer und damit Steuerpflichtige vorgeschoben werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 14 Abs. 2):

Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß im Falle von Rückständen gegen jeden der Gesamtschuldner sofort Exekution geführt werden kann, ohne daß die Steuer diesem gegenüber erst bemessen werden müßte. Da in der Praxis jedoch anzunehmen ist, daß jeweils einer der Mitunternehmer nach dem Innenverhältnis für die Zahlung der Steuer zu sorgen hat, sollen die Steuerpflichtigen auch verhalten sein, diese Person der Behörde gegenüber festzulegen. Mit dieser Person werden dann auch die routinemäßigen behördlichen Kontakte abgewickelt werden (wie vor allem die Zusendung von Lastschriftanzeigen). Die Behörde soll dadurch aber in keiner Weise gebunden sein, also insbesondere nicht verpflichtet sein, sich im Exekutionsfalle zuerst an die genannte Person zu halten.

Zu Art. 1 2 3 (§ 17 Abs. 3)

Im Falle des Wechsels des Lokalinhabers scheint es nicht unbedingt erforderlich zu sein, daß aus diesem Anlaß eine neue Anmeldung erfolgt, wenn der neue Lokalinhaber die Aufstellung des Apparates weiterhin beläßt. Es ist also im Entwurf als Erleichterung vorgesehen, daß die Selbstbemessung des früheren Lokalinhabers für den neuen weiterwirkt. Gegebenenfalls würde auch der neue Lokalinhaber entsprechend der früheren Anmeldung als Zahlungspflichtiger angesehen werden. Selbstverständlich ist jedoch eine eigenständige neue Selbstbemessung möglich.

Im Hinblick darauf, daß nach dem Entwurf an Stelle des bisher einheitlichen Schuldverhältnisses des Apparateaufstellers eine Vielzahl von Gesamtschuldverhältnissen treten soll, die voneinander wegen der Verschiedenheit der davon betroffenen Lokalinhaber völlig getrennt sind, erweist sich eine Änderung in der Verwaltungspraxis als erforderlich. In Zukunft muß für jeden Apparat ein eigenes Konto geführt werden. Dies bedingt, daß auch die Zahlungen entsprechend gewidmet werden müssen, um verrechnet werden zu können. Eine solche Widmungsmöglichkeit besteht bisher nicht und stellt eine Erweiterung gegenüber den Widmungsmöglichkeiten nach § 161 WAO dar.

Der Apparatebesteuerung des VGSG liegt die Konzeption zugrunde, daß die Steuer bereits vor Entstehen der Steuerpflicht zu entrichten ist; kann ein Steuerpflichtiger die Steuer nicht zeitgerecht entrichten, so hat der den Apparat überhaupt nicht aufzustellen bzw. rechtzeitig zu entfernen. Eine Zahlungserleichterung widerspricht dieser Konzeption des Gesetzgebers, zumal in der Regel außerdem zwei Gesamtschuldner vorhanden sein werden. Da jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden kann, daß berücksichtigungswürdige Fälle auftreten könnten, soll eine Zahlungserleichterung vom Gesetz her auch weiterhin möglich sein. Die in der WAO für frühzeitig eingebrachte Ansuchen vorgesehenen Begünstigungen sollen jedoch nicht mehr Anwendung finden, zumal diese Begünstigungen zunehmend mißbräuchlich in Anspruch genommen werden.

Text gegenüberstellung

geltender Text

entsprechende Stellen des neuen Textes

§ 13. (1) Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Unternehmer der Veranstaltung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird. Sind zwei oder mehrere Unternehmer (Mitunternehmer) vorhanden, so sind sie als Gesamtschuldner steuerpflichtig.

"In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 3 gelten auch der Inhaber des für das Halten des Apparates benützten Raumes oder Grundstückes und der Eigentümer des Apparates als Mitunternehmer."

(2) Das Halten von Apparaten (§ 6) ist spätestens einen Tag vor deren Aufstellung beim Magistrat anzumelden.

"Die Anmeldung haben alle Mitunternehmer (§ 13 Abs. 1) gemeinsam vorzunehmen und dabei auch den Mitunternehmer festzulegen, der die Zahlungen zu leisten hat."

(3) Die Anmeldung von Apparaten (§ 6) gilt als Steuererklärung für die Dauer der Steuerpflicht. Die Steuer ist erstmals zum Termin für die Anmeldung und in der Folge jeweils spätestens bis zum Letzten eines Monats für den Folgemonat zu entrichten.

"(3) Die Anmeldung von Apparaten (§ 14 Abs. 2) gilt als Steuererklärung für die Dauer der Steuerpflicht. Die durch die Anmeldung erfolgte Selbstbemessung des Inhabers des für das Halten des Apparates benützten Raumes oder Grundstückes wirkt im Falle eines Wechsels in der Person unmittelbar auch gegen den neuen Inhaber, wenn der Apparat weiterhin gehalten wird. Die Steuer ist erstmals zum Termin für die Anmeldung und in der Folge jeweils bis zum Letzten eines Monats für den Folgemonat zu entrichten. Bei der Zahlung ist als Verwendungszweck der Apparat anzugeben, für den die Zahlung geleistet wird; die Zahlung ist diesem Zweck entsprechend zu verrechnen. Die §§ 164 Abs. 2 bis 4 und 177 Abs. 2 und 3 WAO finden keine Anwendung."